Kanton Obwalden

Der Vorsteher des Sicherheits- und Sozialdepartements SSD

CH-6060 Sarnen, Enetriederstrasse 1, SSD

Kommission für Rechtsfragen

Per Mail:
info.strafrecht@bj.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen: OWSTK.5956
Unser Zeichen: ks

Sarnen, 22. Oktober 2026

18.434 n Pa.Iv. (Amherd) Bregy. Cybergrooming mit Minderjährigen endlich unter Strafe stellen;
Stellungnahme.

Sehr geehrte Frau Präsidentin

Für die Einladung zur Vernehmlassung zum Vorentwurf der Umsetzung der parlamentarischen Initiative "Cybergrooming mit Minderjährigen endlich unter Strafe stellen" danken wir Ihnen.

Der Kanton Obwalden unterstützt grundsätzlich die Einführung eines neuen Straftatbestands der "sexuellen Kommunikation mit Kindern". Die Neuerung schliesst eine wesentliche strafrechtliche Lücke beim sogenannten "Grooming im weiteren Sinne". Nach geltendem Recht scheitert eine Verfolgung oft daran, dass das Versuchsstadium (Art. 22 StGB) für ein Delikt nach Art. 187 StGB noch nicht erreicht ist, da die Tat für eine Strafbarkeit derart unmittelbar bevorstehen muss, dass beispielsweise bereits die Reise zu einem realen Treffen angetreten wurde. Der neue Tatbestand erlaubt es, bereits jene Verhaltensweisen zu sanktionieren, die zwar noch keine physische Einwirkung darstellen, aber dennoch die ungestörte sexuelle Entwicklung des Kindes massiv gefährden können.

Ebenfalls begrüssen wir die technologieneutrale Formulierung sowie die Ausgestaltung des neuen Straftatbestands als Offizialdelikt. Dadurch können die Behörden unabhängig von einem Strafantrag tätig werden. Dies ist insbesondere dann wichtig, wenn dieselbe Person mit mehreren Kindern sexuell kommuniziert.

Um ihr Ziel zu erreichen, muss die neue Bestimmung den mit ihrer Anwendung betrauten kantonalen Behörden jedoch eine ausreichend präzise und praktikable Rechtsgrundlage bieten. Die strafbaren Verhaltensweisen müssen so umschrieben werden, dass nicht erhebliche Ressourcen für

Sicherheits- und Sozialdepartement SSD
Enetriederstrasse 1, 6060 Sarnen
Tel. +41 41 666 62 19
ssd@ow.ch
www.ow.ch

Sachverhalte gebunden werden, die letztlich die Tatbestandsmerkmale nicht erfüllen. Die Rechtsprechung wird zwar dazu beitragen, die Tragweite der neuen Bestimmung zu präzisieren; sie sollte jedoch nicht eine mangelnde Bestimmtheit des Gesetzes ausgleichen müssen. Eine Konkretisierung der wichtigsten Kriterien oder Anhaltspunkte zur Identifizierung der erfassten Kommunikation in der Botschaft würde zudem zur Rechtssicherheit und zu einer einheitlichen Anwendung der Bestimmung beitragen.

Unserer Ansicht nach ist die Formulierung in Art. 187bis Abs. 1 StGB, wonach die Kommunikation "die ungestörte sexuelle Entwicklung des Kindes gefährden kann" auslegungsbedürftig und noch zu wenig klar. Sie birgt die Gefahr, dass ein identisches Verhalten des Täters je nach individuellen Merkmalen des Kindes unterschiedlich beurteilt wird. Diese Beurteilung könnte vom Alter, von der Reife, den Kenntnissen oder dem Kommunikationsverhalten des Kindes abhängen. Wir fordern daher, die Tatbestandsmerkmale stärker auf die sexuelle Kommunikation und das Verhalten des Täters auszurichten. Die Beibehaltung des subjektiven Tatbestandsmerkmals "zum Zweck der sexuellen Erregung" ermöglicht zugleich die Abgrenzung der erfassten Verhaltensweisen von legitimer Kommunikation, insbesondere im Rahmen der Sexualaufklärung oder -beratung.

Zudem weisen wir darauf hin, dass die vorgeschlagene Altersgrenze von 16 Jahren zwar mit Art. 187 StGB im Einklang steht, Minderjährige im Alter von 16 bis 18 Jahren jedoch ebenfalls einen besonderen Schutzbedarf haben können. Sie regen daher an, im weiteren Verlauf der Arbeiten zu prüfen, ob und unter welchen Umständen auch für diese Gruppe von Minderjährigen ein Schutz vor Grooming vorgesehen werden sollte.

Im Weiteren halten wir fest, dass die Wirksamkeit des neuen Straftatbestands von den konkreten Möglichkeiten der Strafverfolgungsbehörden abhängt, im digitalen Raum zu ermitteln. Die kantonalen Behörden stossen in der Praxis bereits heute auf Schwierigkeiten, insbesondere beim Zugang zu Daten und beim Einsatz verdeckter Ermittlungsmassnahmen. Der neue Straftatbestand kann seine Wirkung nur dann voll entfalten, wenn die mit seiner Durchsetzung betrauten Behörden über geeignete Ermittlungsinstrumente verfügen. Der Kanton Obwalden fordert daher, die Voraussetzungen nach Art. 286 und 298a StPO zu überprüfen und, falls erforderlich, anzupassen, damit der neue Straftatbestand wirksam und praxistauglich verfolgt werden kann.

Der neue Straftatbestand wird voraussichtlich einen erheblichen Mehraufwand für die kantonalen Behörden, insbesondere für Polizei und Staatsanwaltschaften, mit sich bringen. Dies gilt namentlich für die Analyse und Auswertung von Kommunikationsinhalten und digitalen Daten. Wir fordern deshalb, die personellen, finanziellen und technischen Auswirkungen der neuen Regelung im weiteren Verlauf der Gesetzgebungsarbeiten realistisch abzuschätzen und darzustellen.

Freundliche Grüsse

Christoph Amstad
Landstatthalter

Kopie an:
- Kantonale Mitglieder der Bundesversammlung
- Kantonspolizei
- Sozialamt
- Staatsanwaltschaft
- Staatskanzlei